

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 1-2

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

traten im Jahre 1914 sechs neue Mitglieder unserem Verbande bei, sodaß, da keine Austritte stattfanden, der Mitgliederbestand sich auf 50 erhöhte.

Der Vorstand hielt 12 Sitzungen ab und befaßte sich, außer den laufenden Geschäften, mit Uebersetzung des Normativ-Vertrages ins Französische und Englische und des Fürsorge-Normativs ins Französische. Je ein Exemplar davon wurde jedem Mitglied zugestellt, ebenso für die Fabrikanten begleitende Begleitschreiben zum Fürsorge-Regulativ.

Es wurden Verhandlungen mit dem britischen Generalkonsulat gepflogen, das sich bemüht, Vertreter-Gesuche englischer Firmen zu vermitteln. Ein Bewerbungsformular, wie solches verwendet werden muß, ist den Kollegen, die es verlangt haben, zugestellt worden. Es ist aber auch nötig, sich in diesen Fällen noch unserer Normativ-Vertrags-Formulare zu bedienen, wie überhaupt in möglichst allen Fällen, wenn es sich um Uebernahme neuer Vertretungen handelt, unser Normativ-Vertrag geltend gemacht werden sollte.

Ein Gesuch unseres ersten Sekretärs, Herrn Hugo Wolf, der sich auf dem Kriegsschauplatz befindet, um Enthebung seines Amtes, glaubte der Vorstand vorläufig nicht befürworten zu sollen. Die in Frage kommenden Arbeiten werden durch andere Vorstandsmitglieder erledigt. Der Vorstand befaßte sich noch mit der Herausgabe eines Bulletins, das periodisch erscheint und allen Mitgliedern und andern Kollegen allerlei aus dem Verbandsleben und den unsern Beruf interessierenden Materien vermitteln soll. Leider hat das regelmäßige Erscheinen durch den Krieg etwas gelitten.

Wie gewohnt, sind in unserem Verbandsorgan die zahlreich einlaufenden Vakanzen verzeichnet, die aber leider zu wenig benutzt werden. Den Mitgliedern stehen, wie bekannt, zum Preise von Fr. 1.75 Blätter unseres Auskunftsabonnements zur Verfügung (von jetzt ab werden für das kriegsführende Ausland bestimmte Auskünfte vorläufig mit einem Zuschlag von Fr. 1.— belegt).

Herr Dr. Bollag ist, wie immer, gerne zu unentgeltlichen orientierenden Rechtsauskünften bereit.

Auf internationalem Gebiete ist zu erwähnen, daß der Lyoner Verein sich unserer Union angeschlossen hat, und daß Herr Schlatter im Auftrage der Union, als deren Vize-Präsident, dem internationalen Kongreß der Handelskammern in Paris beiwohnte.

Einer Einladung zum internationalen Kongreß nach Neapel konnte leider nicht Folge geleistet werden. Dagegen wurde vom Vorstand ein Begrüßungstelegramm abgeschickt und ein ebensolches von Neapel erhalten.

Hoffen wir, daß der Friede nicht mehr ferne sei und unserem Stande mit dem dann zu erwartenden geschäftlichen Aufschwunge auch neues Leben zuführen möge.

Der Sekretär: E. F. Koch. Der Präsident: G. Blocher.

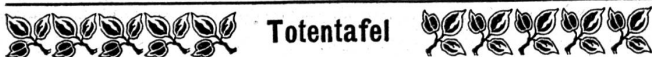
Diskussions-Abend

Montag, 1. Februar 1915, abends 8^{1/2} Uhr
im „City-Hotel“ in Zürich.

Traktandum:

Unser Verhalten als neutraler Verband gegenüber ausländischen Vertretungsofferten.

Zu dieser aktuellen und wichtigen Versammlung werden alle Mitglieder freundlichst eingeladen. Der Vorstand.



Totentafel

† Seidenstoff-Fabrikant J. Gottfried Hürlimann ist in Zürich im Alter von 80 Jahren gestorben. Er war im Jahre 1867 nach Ottenbach gekommen und hatte dort mit Herrn Bodmer zu-

sammen die Seidenstoffweberei Bodmer & Hürlimann gegründet, die heute als „Mech. Seidenstoffweberei Zürich“ weit über die Gauen unseres Vaterlandes hinaus einen guten Namen genießt. Im Zusammenhang mit dieser stehen bekanntlich die Mech. Seidenstoffweberei in Waiblingen und die Tessitura meccanica in Fossano, Italien.

Herr G. Hürlimann hatte mit großem Geschick und Umsicht bis 1892 die Direktion des Fabrikablissemments in Ottenbach geleitet, übergab dann dieses Amt an jüngere Kräfte und ließ sich in Zürich nieder. Eine Anzahl Jahre war er dann noch der vom Bund abgeordnete Visiteur unserer schweizerischen Fachschulen für Textilindustrie. Alle, die mit Herrn G. Hürlimann in Verkehr gestanden haben, werden dem wohlwollenden, mit praktischem Blick und Geschick wohl ausgestatteten Manne ein gutes Andenken bewahren.

Mailand. Der Seidenindustrielle Cav. Victorio Charollais ist in Nizza gestorben. Der Verblichene war während vieler Jahre Chef einer der größten Seidenfirmen in Lyon. In der Folge hatte er seine Tätigkeit in Mailand ausgeübt, wo er zwei der größten, Seiden-Spinnereien und -Zwirnereien gründete, die „Società anonima la Générale Soies“ und die „Torcitura di Borgomanero“.



Kleine Mitteilungen

Steuererhöhungen der schweizerischen Postverwaltung. Durch dringlichen Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1914 betr. Maßnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes sind die nachstehenden Taxen wie folgt erhöht worden:

1. Drucksachen. Erhöhung der Taxen für Drucksachen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm von 2 Rp. auf 3 Rp. 2. Pakete: Erhöhung der Gewichtstaxen für jeden frankierten Paketpostgegenstand bis 500 gr Gewicht 20 statt 15 Rp., über 500 gr bis 2^{1/2} kg 30 statt 25, über 2^{1/2} kg 50 statt 40 Rp., über 5—10 kg 80 statt 70 Rp., über 10—15 kg 120 statt 100 Rp. Die Gewichtstaxen für Stücke über 15 kg betragen für je 5 kg oder einen Bruchteil von 5 kg auf eine Entfernung von 100 km 40 statt 30 Rp., 200 km 80 statt 60 Rp., 300 km 120 statt 90 Rp., auf jede weitere Entfernung 160 statt 120 Rp. 3. Postanweisungen: Für die Postanweisungen sind die Taxen wie folgt festgesetzt: Für Beträge bis 20 Fr. 20 statt 15 Rp., über 20 bis 50 Fr. 25 statt 20 Rp., über 50 bis 100 Fr. 30 statt 20 Rp., über 100 bis 200 Fr. 40 statt 30 Rp. u. s. f. 10 Rp. mehr für je 100 Fr. oder einen Teil von 100 Fr. 4. Postscheck- und Giroverkehr: Die Gebühren im Postscheck werden wie folgt festgesetzt: a) bei Einzahlungen: Für Beträge bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 statt 5 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 statt 10 Rp. u. s. f. 5 Rp. mehr für je 100 Fr. oder einen Teil von 100 Fr.; b) bei Auszahlungen: Für Beträge bis 100 Fr. auf 5 Rp. wie jetzt, über 100 bis 1000 Fr. auf 10 statt 5 Rp., über 1000 bis 2000 Fr. auf 15 statt 10 Rp. u. s. f. 5 Rp. mehr für je 1000 Fr. oder einen Teil von 1000 Fr. Für Anweisungen auf Poststellen 10 statt 5 Rp., für jede Auszahlung zusätzlich die Gebühr, die für Auszahlungen (b hiervor) erhoben wird.

In seiner Sitzung vom 19. Januar hat der Bundesrat die Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung verfügt, von denen als wichtigste zu erwähnen sind: 1. Erhebung einer Gebühr von 10 Rp. für unbestellbare Sendungen, Nachsendungen und Adreßänderungsbegehren. 2. Erhöhung der Zeitungsabonnements- und Überweisungsgebühr von 10 auf 20 Rp. 3. Erhöhung der Nachnahmegebühr für Nachnahmen über 20 Fr. nach folgender Gebührenordnung: bis 10 Fr. Nachnahme 10 Rp. jetzt 10 Rp., über 10 bis 20 Fr. Nachnahme 20 Rp. jetzt 20 Rp., über 20 bis 30 Fr. Nachnahme 30 Rp. jetzt 20 Rp., über 30 bis 40 Fr. Nachnahme 40 statt 20 Rp., über 40 bis 50 Fr. Nachnahme 50 statt 20 Rp., über 50 bis 100 Fr. Nachnahme 60 statt 30 Rp., über 100 Fr. für je 100 Fr. Nachnahme 10 Rp. jetzt 10 Rp.

Von den übrigen Abänderungen bringen einige kleine Verbesserungen zugunsten des Publikums, andere betreffen innere Angelegenheiten des Postbetriebes oder geben bereits bestehenden Verhältnissen die nötige ordnungsgemäße Grundlage. Sämtliche Beschlüsse treten am 1. Februar 1915 in Kraft.